

Tempo 30 im Stadtviertel Au/Haidhausen

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02480 der Bürgerversammlung
des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 26.02.2019

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 15640

**Beschluss des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen
vom 17.07.2019**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen hat am 26.02.2019
anliegende Empfehlungen beschlossen.

Die Empfehlung betreffen Vorgänge, die nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des
Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen sind. Da es sich um eine Emp-
fehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk be-
schränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und
Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß
§ 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt
werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass im gesamten Stadtgebiet Au-
Haidhausen Tempo 30 eingeführt wird.

Der Gesetzgeber hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener
Ortschaften auf 50 km/h festgelegt. Die Straßenverkehrsbehörde kann von dieser Norm
nur in den Fällen abweichen, in denen besondere, in der Straßenverkehrsordnung (StVO)
definierte Gründe vorliegen. Davon macht das Kreisverwaltungsreferat im Rahmen der
Möglichkeiten Gebrauch. So werden dort Tempo 30-Zonen oder Tempo 30 als
Einzelmaßnahmen angeordnet, wo es sich begründen lässt bzw. es verkehrlich notwendig
ist.

Die pauschale (innerörtliche) Absenkung der Regelgeschwindigkeit auf 30 km/h bedarf
eines Vorstoßes des Gesetzgebers bzw. einer Änderung der StVO.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02480 der Bürgerversammlungen des 05. Stadtbezirkes Au-
Haidhausen am 26.02.2019 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht
entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem folgenden Ergebnis wird Kenntnis genommen:
Die Einführung von Tempo 30 überall im Stadtgebiet Au-Haidhausen ist mit den Vorgaben der StVO unvereinbar.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02480 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 26.02.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Dietz-Will

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 05

an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

an das Revisionsamt

an das Direktorium – D-II-V/SP

an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

an das Baureferat, Tiefbau T 2

an das Kreisverwaltungsreferat, HA III/111, III/12, III/142

an das Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. an das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 05 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 05 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 05 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA III

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 532